

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WasserG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2020 (GBl. 974) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 07.12.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.03.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.11.2019, beschlossen:

Artikel I

§ 42 Absatz 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- (1) (unverändert)
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte gebührenpflichtige Fläche ab dem 01.01.2021 0,27 €
- (3) (unverändert)
- (4) (unverändert)
- (5) (unverändert)

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die seitherigen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Amtzell, den 08.12.2020

Clemens Moll, Bürgermeister

